§ 2 des Gesellschaftsvertrages wurde wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 entfällt, deshalb werden die Absätze (2) bis (6) durch nachfolgende Absätze (2) bis (5) ersetzt:

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Bedarf weitere Aufgaben zu übernehmen und alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern.

(3) Die Gesellschaft kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.

(4) Die Gesellschaft ist auch befugt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten und aufzugeben.

(5) *Die Gesellschaft ist auch befugt, Tochtergesellschaften zu gründen und sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen, soweit dies den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördert.*